



Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vorbemerkung

Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften erkennt den 2019 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verabschiedeten Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als verbindlichen Bezugsrahmen und Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis an, um ihre bisher geltende Festlegung forschungsethischer Standards vom 15. Juli 2008 an relevante Veränderungen im Wissenschaftssystem anzupassen. Die vorliegende, vom Präsidium der Leopoldina am 12.07.2023 beschlossene Regelung setzt den DFG-Kodex rechtsverbindlich für alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie um. Sie ergänzt die an den Forschungseinrichtungen der Mitglieder der Leopoldina geltenden Regelungen in Bezug auf deren Aktivitäten im Rahmen der Akademie¹. Diese Regelung tritt nach Verabschiedung am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

I. Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

Wissenschaftliche Integrität ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst sowie das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

Als Nationale Akademie der Wissenschaften trägt die Leopoldina eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Integrität. Um dieser Verantwortung bei ihren eigenen Aktivitäten nachzukommen, legt sie Prinzipien für gute wissenschaftliche Praxis ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest, gibt sie bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Zu diesen Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Der Vorstand und das Präsidium der Leopoldina schaffen die Rahmenbedingungen dafür, dass die Aktivitäten der Akademie den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis folgen. Sie sind zuständig für die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere garantieren sie die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und

¹ Den Ausschluss von Mitgliedern regeln die Satzung §7, Abs. 1 und die Wahlordnung §7, Abs. 3 der Leopoldina.

schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung² sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

II. Vertraulichkeit und Umgang mit Interessenkonflikten bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen³ beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin bzw. der Gutachter oder das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand einer Entscheidungsfindung in Gremien begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftsbasierten Beratungsgremien⁴.

III. Leitlinien für Forschungsvorhaben an der Leopoldina

1. Forschungsfreiheit

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der grundgesetzlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Dabei machen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Die Leopoldina legt besonderen Wert auf regelkonformes Handeln ihrer Mitglieder und Beschäftigten im Hinblick auf die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte und hat deshalb mit der DFG den Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung ins Leben gerufen, der das Bewusstsein für die doppelte Verwendbarkeit von Forschungsergebnissen, den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die diesbezügliche Selbstregulierung der Wissenschaften nachhaltig stärken soll. Der Ausschuss unterstützt die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen von DFG und Leopoldina zu Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung.⁵

2. Qualitätssicherung

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

² Siehe hierzu die Verfahrensordnung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Geschäftsstelle der deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. – Nationale Akademie der Wissenschaften von 2017.

³ Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für die Zuwahl in die Leopoldina vorgeschlagen werden, regelt die Wahlordnung.

⁴ Näheres bestimmen die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten in der wissenschaftsbasierten Beratungstätigkeit der Leopoldina.

⁵ Siehe Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden zur Verfügung gestellt. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege⁶), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

3. Leitungshandeln und Rollenverständnis

Bei Forschungsprojekten, die an der Leopoldina angesiedelt sind, trägt die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

⁶ Die Wissenschaftskommunikation der Leopoldina orientiert sich an den Leitlinien zur guten Wissenschafts-PR des Bundesverbandes Wissenschaftskommunikation und Wissenschaft im Dialog sowie an den Grundsätzen für Pressemitteilungen der Akademie.

4. Dokumentation und Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Leopoldina an Forschungsprojekten arbeiten, sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Es wird sichergestellt, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, welche die Archivierung ermöglicht.

5. Publikation und Autorschaft

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgment angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe

übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

IV. Verfahren bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Falsch- oder Fehlangaben, z.B. das Erfinden, Vortäuschen oder Verfälschen von Forschungsdaten (einschließlich Abbildungen) oder Ergebnissen oder unrichtige Angaben in einem Bewerbungsverfahren, Publikationslisten oder einem Förderantrag;
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes oder stammendes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Forschungsansätze, Hypothesen, Erkenntnisse, Ergebnisse oder Lehren;
- Mehrfachpublikationen von Ergebnissen ohne eine entsprechende Offenlegung;
- unlautere Behinderung der Forschungstätigkeit anderer;
- Gewinnung, Nutzung und Beseitigung von Forschungsmaterialien und Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen, ethische Standards oder disziplinspezifisch geltende Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus: aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht, Vortäuschung der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung.

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2.1 Vertraulichkeit

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Der Name des/der Hinweisgebenden wird vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Anzeigen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige), werden nicht überprüft.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

2.2 Unschuldsvermutung

Das Untersuchungsverfahren trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen

Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

2.3. Hinweisgebende und Betroffene

Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson wenden.

Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.4 Weitere Bestimmungen

Eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens wird gewährleistet.

Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

Die Befangenheit einer Ombudsperson oder eines Vorstandsmitglieds muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten bzw. die Angeschuldigte geltend gemacht werden können.

3. Bestellung und Aufgaben der Ombudspersonen

Vom Präsidium werden drei Ombudspersonen bestellt, deren Amtszeit jeweils vier Jahre (mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung für vier Jahre) beträgt und die sich für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung gegenseitig vertreten. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Präsidiums der Leopoldina sein. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt.

Die Kontaktdaten der Ombudspersonen werden über die Website der Leopoldina bekanntgegeben. Neben den Ombudspersonen der Leopoldina kann auch der Ombudsman für die Wissenschaft von Hinweisgebenden angerufen werden. Der Ombudsman für die Wissenschaft ist ein von der DFG eingesetztes Gremium, das allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite steht.

Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an den Vorstand weiter. Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie können zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

4. Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission der Martin-Luther-Universität

Die Ombudspersonen prüfen die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen eines an der Leopoldina durchgeführten Forschungsvorhabens vorliegen, verständigen sie den Vorstand. Der Vorstand übergibt den Sachverhalt

der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Untersuchungskommission), die ihn nach den jeweils gültigen Verfahrensregelungen behandelt.⁷ Das rechtliche Gehör der/des Betroffenen ist zu wahren. Der Vorstand wird auch tätig, wenn er direkt Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält.

5. Sanktionen

Stellt die Untersuchungskommission fest, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, ist der Vorstand für die Verhängung von arbeitsrechtlichen und anderen Sanktionen gegen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leopoldina zuständig. Sanktionen werden in Abhängigkeit der Schwere des Fehlverhaltens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhängt. Als Sanktionen kommen in Betracht:

- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst;
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen);
- akademische Konsequenzen wie Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten;
- strafrechtliche Konsequenzen: Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzung oder Urkundenfälschung, Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung).

Handelt es sich um ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines Mitglieds der Leopoldina im Rahmen eines an der Leopoldina angesiedelten Forschungsvorhabens, entscheidet das Präsidium über eine der Schwere des Fehlverhaltens angemessene Sanktionierung. Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten die Bestimmungen der *Satzung* §7, Abs. 1 und der *Wahlordnung* §7, Abs. 3 der Leopoldina.

⁷ Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Leopoldina und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Umsetzung des DFG-Kodex.